



Auszug aus dem Beschlussregister des Rats der Stadt Eupen

Öffentliche Sitzung vom Montag, 3. November 2025

Anwesend : H. Thomas Lennertz, Bürgermeister u. Vorsitzender;
H. Nicolas Pommée, H. Lucas Reul, Fr. Caroline Völl, Fr. Joëlle Birnbaum-Köttgen, H. Joseph Thaeter, H. Fabrice Paulus, Schöffen,
H. Dr. Elmar Keutgen, Fr. Claudia Niessen, H. Joky Ortmann, H. Michael Scholl, Fr. Alexandra Barth-Vandenhirtz, Fr. Catherine Brüll, H. Alexander Pons, H. Daniel Offermann, Fr. Anne-Marie Jouck, H. Simen Van Meensel, Fr. Jenny Baltus-Möres, H. Lukas Teller, H. Shqiprim Thaqi, H. Tom Rosenstein, Fr. Martine Engels, Fr. Fanny Michel, H. Colin Kraft, H. Philippe Klein, H. Patrick Scholl, Fr. Sally De Bruecker, Ratsmitglieder; H. Bernd Lentz, Generaldirektor
Fr. Nathalie Johnen-Pauquet, Präsidentin des ÖSHZ, beratendes Ratsmitglied.

28) Gebühr für die Inanspruchnahme des städtischen Eigentums durch Bauzäune, Gerüste, Lager von Bau- und Werkstoffen sowie Fahrzeuge - G07

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

In Anbetracht, dass bei zu spät eingereichtem Antrag die Grundgebühr verdoppelt werden soll, da der Verwaltungsaufwand höher ist, die Nutzung des städtischen Eigentums an sich aber nicht ändert;

In Anbetracht, dass laut Städte- und Gemeindeverband der Wallonie die Stadt das Recht hat, den Versorgergesellschaften ebenfalls eine Gebühr aufzuerlegen, genauso wie jedem anderen, der öffentliches oder privates Eigentum der Stadt reserviert;

In Anbetracht, dass der Städte- und Gemeindeverband der Wallonie auf Nachfrage der Stadt mitteilt, dass es sinnvoll wäre zwischen zwei Szenarien zu unterscheiden: das Materiallager der Versorgergesellschaften befindet sich innerhalb der genehmigten Baustelle oder es befindet sich außerhalb des genehmigten Perimeters, um Gebühren zu erheben oder zu erlassen;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt für große bzw. langandauernde Inanspruchnahmen eine Kaution einzufordern, um die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands zu gewährleisten;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 17. Oktober 2025;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

beschließt
einstimmig,

Artikel 1:

Unter dem Begriff „städtisches Eigentum“ versteht man das öffentliche sowie das private Eigentum der Stadt Eupen.

Artikel 2

Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 01. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2031 einschließlich eine Gebühr erhoben für die Inanspruchnahme des städtischen Eigentums durch Bauzäune, Container, Materiallager, Fahrzeuge usw. sowie für die Reservierung von städtischem Eigentum im Rahmen der Abwicklung von Arbeiten, Baustellen und Umzügen.

Artikel 3:

Die Gebühr für die Inanspruchnahme sowie für die Reservierung des städtischen Eigentums setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Aufstellen von Gerüsten, ohne zusätzliche Reservierung des städtischen Eigentums: pauschal 55,20 € für die Genehmigung.
- b. Für Fahrzeuge (einschließlich Lift) bei Lieferungen oder Umzügen:
55,20 € pro Tag.
- c. Für Arbeiten, Baustelleneinrichtungen und Aufsetzen von Containern:
Einmalige Grundgebühr von 55,20 € zuzüglich:
 - Pauschal 22,30 € pro Container pro angefangene Woche gerechnet ab dem Tag des Aufbaus.
 - 0,30 € pro m² pro Kalendertag vom 1. bis zum 30. Tag einschl.;
0,60 € pro m² pro Kalendertag ab dem 31. Tag;
mit einem Mindestsatz von 11,00 € für alle anderen Inanspruchnahmen.
Pro eingezeichnete Parkfläche wird pauschal eine Fläche von 10m² berechnet.
- d. Für Straßensperrungen (ausgenommen Versorgergesellschaften):
Einmalige Grundgebühr von 110,30 € zuzüglich
 - pauschal 27,90 € für die Nutzung des städtischen Eigentums pro Tag.

Sollte im Rahmen jeglicher unter Artikel 2 aufgeführten Inanspruchnahme des städtischen Eigentums das Erstellen eines Beschilderungsplanes seitens der Verwaltung erforderlich sein, so wird dem Antragsteller der Aufwand mit einer Pauschale von 110,30 € in Rechnung gestellt.

Eine erste Verlängerung der Genehmigung ist kostenfrei. Jede weitere Verlängerung wird mit einem

Betrag in Höhe von 27,90 € berechnet.

Bei Benutzung des städtischen Eigentums durch Versorgergesellschaften und deren Subunternehmer in Rahmen von Arbeiten wird keine Gebühr erhoben, insofern das Materiallager Teil des vom Gemeindekollegium genehmigten Baustellenbereichs ist. Eine erste Verlängerung der Genehmigung ist kostenfrei. Jede weitere Verlängerung wird mit einem Betrag in Höhe von 27,90 € berechnet.

Das Kollegium entscheidet von Fall zu Fall über die Hinterlegung sowie die Höhe der Kautions und/ oder die Erstellung eines kontradiktionsreichen Ortsbefundes vor Beginn der Arbeiten.

Artikel 4:

Der Antrag muss schriftlich, spätestens 7 Kalendertage vor Beginn der Arbeiten, eingereicht werden.

Bei zu spät eingereichtem Antrag wird der Betrag der Grundgebühr um diesen erhöht.

Artikel 5:

Die Berechnung der Gebühr erfolgt auf der Grundlage des Vierecks, welches angenommener Weise um die äußeren Ränder der beanspruchten Fläche gezogen wird. Die Berechnung der Kosten erfolgt auf Basis der durch den Antragsteller mitgeteilten Fläche. Besteht Zweifel an der Richtigkeit der Angaben, werden diese seitens der Verwaltung vor Ort geprüft und entsprechend angepasst.

Die durch die Verwaltung im Rahmen der Prüfung ermittelten Fläche ist für die Berechnung der Gebühr ausschlaggebend und verbindlich.

Artikel 6:

Die Vermessung erfolgt nach Benachrichtigung des Eigentümers oder seines Beauftragten zugunsten dessen die Arbeiten durchgeführt wurden und muss durch ihn unterschrieben werden. Jede Veränderung der ursprünglich festgehaltenen Fläche muss vom Antragsteller zeitnah mitgeteilt und belegt werden. Die Berechnung kann erst ab dem Datum der Mitteilung bzw. der von der Verwaltung durchgeführten neuen Vermessung entsprechend den neuen Angaben angepasst werden.

Artikel 7:

Die Gebühr ist 30 Tage nach Inrechnungstellung zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten.

Artikel 8:

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr nach einfacher Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab dem Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungs- und Versandkosten werden pauschal auf 15 € festgelegt und dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

- das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
- der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium regelt,
- sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Im Falle einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner, muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Tage ab dem Datum des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung erfolgen an folgende Adresse: Gemeindekollegium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1, 4700 Eupen.

Damit der Einspruch gültig ist, muss er schriftlich eingereicht und begründet sein. Er muss vom Beschwerdeführer selbst oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Gebührenpflichtigen, auf dessen Namen die Gebührenrechnung ausgestellt wurde,
- den Gegenstand des Einspruchs sowie eine Darstellung des Sachverhalts.

Ein entsprechendes Formular kann bei der Verwaltung angefragt werden.

Gegen die Entscheidung des Gemeindekollegiums über den Einspruch kann vor dem Gericht Erster Instanz in Eupen Klage erhoben werden.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung, und wenn die Schuld erwiesen ist, feststeht und fällig ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 einen durch das Gemeindekollegium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird.

Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragsschrift oder eine Ladung eingereicht werden.

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.

Artikel 9:

Für die Steuerjahre, die dem im Artikel 1 dieser Verordnung genannten ersten Steuerjahr folgen, werden alle in dieser Verordnung aufgeführten Sätze nach folgender Formel indexiert:

$T \times (I1/I2)$, wobei:

- T = zu indexierender Steuersatz;
- I1 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-1;
- I2 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-2;

- N = zu indexierendes Steuerjahr.

Der durch die Division von I1 durch I2 erhaltene Quotient wird auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Der so indexierte Satz wird ebenfalls auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Das Gemeindekollegium wird damit beauftragt, für jedes Steuerjahr nach dem im Artikel 1 genannten ersten Steuerjahr eine Übersichtstabelle mit allen neuen indexierten Sätzen zu erstellen und zu veröffentlichen.

Artikel 10:

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer
- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungsdauer: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.
- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, oder an vom Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

Artikel 11:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

G07

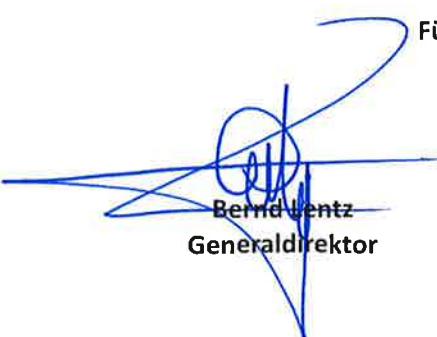
OB10 PR10 EWK 16.11/16.12

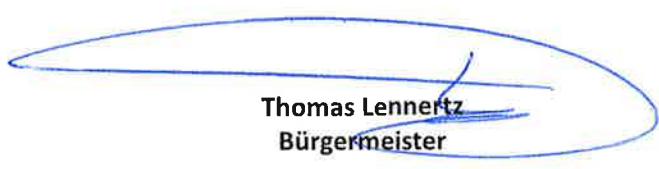
Für den Stadtrat:

Der Generaldirektor,
gez. Bernd Lentz

Der Vorsitzende
gez. Thomas Lennertz

Für gleich lautenden Auszug:
EUPEN, den 07.11.2025


Bernd Lentz
Generaldirektor


Thomas Lennertz
Bürgermeister

